Regierungsrat



Sitzung vom: 19. August 2014

Beschluss Nr.: 33

Interpellation betreffend Massnahmen gegen Hundekot und Aludosen im Wiesland: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend Massnahmen gegen Hundekot und Aludosen im Wiesland (54.14.06), welche Kantonsrat Ambros Albert sowie Mitunterzeichnende am 27. Juni 2014 eingegeben haben, wie folgt:

1. In welchem Sinne hat das zuständige Departement die Problematik weiter bearbeitet? Ist vorgesehen, die Problematik des Hundekots über den Weg von Direktbussen zu verhindern?

Das Sicherheits- und Justizdepartement Obwalden führte im April 2013 bei den Einwohnergemeinden eine Umfrage zu Direktbussen gegen fehlbare Hundehalter durch. Konkret ging es um die Frage, ob die Möglichkeit zu schaffen sei, dass kommunale Kontrollorgane Widerhandlungen gegen kommunale Hundereglemente künftig mit Direktbussen ahnden können. Die Mehrheit der Gemeinden sprach sich gegen die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Delegation der Direktbussenkompetenz an die Gemeinden aus, worauf das Sicherheitsund Justizdepartement im August 2013 die Gemeinden brieflich informierte, dass dieses Thema nicht weiterverfolgt werde.

Die Möglichkeit zur Ausfällung von Direktbussen durch kantonale Kontrollorgane gegen Widerhandlungen von kommunalen Erlassen (z.B. kommunale Hundereglemente) ist bereits anlässlich der Schaffung der Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane vom 25. Oktober 2007 (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; GDB 310.41) geprüft und damals aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt worden. In der Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Gesetz über das kantonale Strafrecht und zu einer Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane vom 14. August 2007 wurde Folgendes ausgeführt: "Aus Gründen der Praktikabilität sind Bestimmungen zur Strafbarkeit von kommunalem Recht im Bussenkatalog nicht aufgenommen. Denn dies würde die Anwendung der kantonalen Bussenverordnung durch die Polizei stark erschweren, da jeweils im Einzelfall zu prüfen und differenzieren wäre, welche Vorschrift nun für welches Gemeindegebiet Geltung hat. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der Hundehaltung, wo die Gemeinden durch Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen können (...). Derartige Übertretungen sind weiterhin im Anzeigeverfahren zu erledigen." Die damaligen Überlegungen haben nach wie vor Gültigkeit und es besteht daher keine Absicht, die rechtlichen Grundlagen anzupassen.

Signatur OWKR.72 Seite 1 | 3

2. Kennt der Regierungsrat die besonderen Risiken, die von Aludosen im Wiesland ausgehen?

Der Regierungsrat ist sich der besonderen Risiken bewusst. Im Wiesland liegende Aludosen oder auch andere Metall- und Plastikteile können bei der Futterernte durch die eingesetzten Erntemaschinen unbeabsichtigt zerhackt werden. Von diesen scharfen Splittern geht für die Tiere eine erhebliche Gefahr für massive innere Verletzungen aus, wenn sie über das Futter aufgenommen werden und so in den Verdauungstrakt gelangen. Auch ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Verzehr von mit Hundekot verunreinigtem Gras zu Infektionskrankheiten führen kann, die im schlimmsten Fall zu Fehlgeburten oder Totgeburten führen können.

3. Ist der Regierungsrat bereit, zum Wohle der Tiere und zur Verhinderung von schädlichem Abfall wirksame Massnahmen zu ergreifen?

Zur wirkungsvollen Verminderung solcher Risiken sieht der Regierungsrat in erster Linie präventive Massnahmen. Die Bevölkerung dürfte sich mehrheitlich nicht bewusst sein, welche Gefahren durch achtlos weggeworfene Aludosen aber auch durch nicht aufgenommenen Hundekot für die Nutzierhaltung bestehen. Zur Aufklärung der Bevölkerung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

Im Bereich der Landwirtschaft hat der Schweizer Bauernverband (SBV) zusammen mit seinen Partnerorganisationen im März 2013 die Aktion "Dankeschön für saubere Felder" mit verschiedenen Tafeln sowie Plakaten und Informationsbroschüren zur Sensibilisierung der Bevölkerung entwickelt. Seit der Lancierung dieser Aktion wurden schweizweit bereits rund 10 000 Tafeln und Plakate gut sichtbar aufgestellt sowie über 100 000 Informationsbroschüren verteilt. Eine bei den Benutzern dieses Informationsmaterials gemachte Umfrage zeigte, dass dadurch die "gelitterte" Abfallmenge abgenommen hat. Ab 2014 ist zur weiteren Sensibilisierung zusätzlich in allen Kantonen in Zusammenarbeit mit den bäuerlichen Organisationen mindestens eine Aufräumaktion im ländlichen Raum, ein sogenannter Clean-Up Day geplant.

Gemäss Art. 22 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung, GDB 780.11) sind die Gemeinden bzw. der Entsorgungszweckverband für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig. Dieser sensibilisiert auch die Bevölkerung für die umweltgerechte und ökologische Abfallbewirtschaftung und stellt die entsprechende Entsorgungs- bzw. Recycling-Infrastruktur zur Verfügung. Den zuständigen Stellen stehen zudem zahlreiche Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. Beispielsweise die auf Initiative einiger Kantone geschaffene Online-Plattform www.litteringtoolbox.ch. Sie zeigt neben wichtigen Basisinformationen praxiserprobte Hilfsmittel und effiziente Massnahmen zum Umgang mit dem Phänomen Littering. Für den Betrieb der Toolbox ist die Interessengemeinschaft saubere Umwelt (IGSU) zuständig, welche auch kostenlose Plakate und Unterrichtsmaterialien für Schulen vertreibt und Beratungen zu den Themen Littering und Recycling anbietet.

Eine gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über den Umweltschutz für Littering-Bussen besteht zurzeit nicht. Im letzten Jahr wurde dazu auf Bundesebene eine parlamentarische Initiative zur Verschärfung der Massnahmen gegen Littering von Nationalrat Jacques Bourgeois, seines Zeichens Direktor des Schweizerischen Bauernverbands, eingereicht. Ziel ist es, dass Littering als Strafbestand im nationalen Umweltschutzgesetz verankert und eine rechtliche Grundlage für wirksame Littering-Bussen geschaffen wird. Mittlerweile wurde diese Initiative von den zuständigen vorberatenden Kommissionen des Nationalrats und des Ständerats zustimmend beraten.

Signatur OWKR.72 Seite 2 | 3

Kantonal ist die strafrechtliche Ahndung von Littering bereits im Gesetz über das kantonale Strafrecht geregelt und gemäss Art. 3 Ziff. 1.1 der kantonalen Ordnungsbussenverordnung kann die Kantonspolizei bei Verstössen Direktbussen von Fr. 100.– aussprechen. Darüber hinausgehend kommt das Abfallreglement der Gemeinden zum Zug, welches ebenfalls einen entsprechenden Strafartikel enthält.

4. Welche Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen?

Littering ist grundsätzlich ein gesellschaftliches Problem und muss schweizweit angegangen werden. Durch Aufklärung und Sensibilisierung muss der Bevölkerung, insbesondere auch den Jugendlichen immer wieder aufgezeigt werden, welche Folgen Littering im Speziellen auch für die Landwirtschaft haben kann. Die Antworten zu Frage 3 zeigen auf, welche Möglichkeiten dazu bestehen.

Der Regierungsrat begrüsst die dort beschriebenen Massnahmen, bei welchen vorab auch die Gemeinden (Schulen, Entsorgungszweckverband), die Branchenorganisationen, aber auch der Detailhandel (Verhaltenskodex) stark gefordert sind. Gestützt auf die kantonale Umweltschutzverordnung steht das Amt für Landwirtschaft und Umwelt vorab den Gemeinden sowie dem Entsorgungszweckverband bei Fragen der umweltgerechten und ökologischen Abfallbewirtschaftung beratend zur Seite.

Je nach Ausgang der politischen Diskussion zur parlamentarischen Initiative Bourgeois wird eine Anpassung der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung notwendig werden, um Littering als Strafbestand und damit auch Littering-Bussen rechtlich zu verankern. Der Regierungsrat ist alsdann auch bereit, die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Änderung der kantonalen Umweltschutzverordnung zu prüfen, welche bekanntlich auf der Bundesgesetzgebung zu basieren hat.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Kantonspolizei
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 28. August 2014

Signatur OWKR.72 Seite 3 | 3